

Webinar Soziale Sicherheit

Neuerungen für die Altersvorsorge Revisionen der AHV und des BVG

Übersicht und Praxistipps

Prof. Peter Mösch Payot

peter.moesch@hslu.ch

Soziale Arbeit
6. Juni 2022

Inhaltsübersicht

I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage

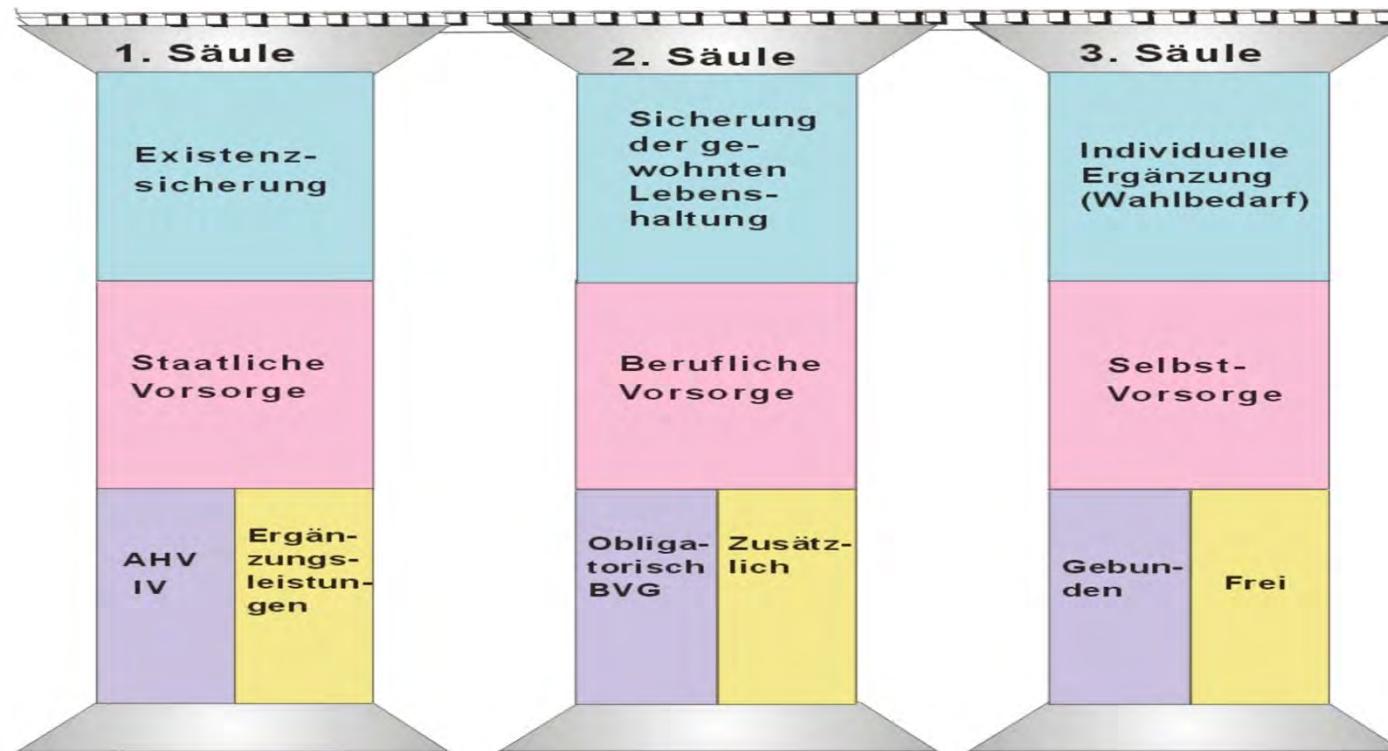
II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge

III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

IV. BVG 2021: Stand der Dinge

V. Altersvorsorge: Praxistipps für die Sozialberatung

Verfassungsordnung Drei-Säulen-Prinzip gemäss Art. 111 BV



3, 6. Juni 2022

Verfassungsordnung: AHV und IV: Art. 112 BV

Der Bund erlässt Vorschriften über die
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a) Die Versicherung ist obligatorisch.
- b) Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.
- c) Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.
- d) Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.

Verfassungsordnung: Berufliche Vorsorge Art. 113 BV

Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen.

Altersvorsorge: jüngere Reformgeschichte

- 1948: Einführung AHV, danach Ausbau, u.a. Senkung Rentenalter Frau
- 1970er Jahre: Ringen um Gesetzgebung berufliche Vorsorge
- 1985: Einführung BVG mit Teilobligatorium und ohne vollständige Harmonisierung
- 1995: Annahme 10. AHV-Revision (in Kraft seit 1997)
 - Zivilstandunabhängige Individualrente
 - Einführung Witwerrente
 - Einkommenssplitting für Rentenberechnung
 - Möglichkeit Rentenvorbezug
 - Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
 - Erhöhung Rentenalter der Frau auf 64 Jahre
- 2004: Ablehnung 11. AHV-Revision
 - Erhöhung Rentenalter der Frau
 - Senkung Witwenrente

Historische Etappen zur AHV nach heutiger Prägung

- **2004: Ablehnung 11. AHV-Revision**
 - Erhöhung Rentenalter der Frau
 - Senkung Witwenrente
- **2017: Verabschiedung „Altersvorsorge 2020“; Volk lehnt ab**
- **2019: STAF angenommen**
 - Beitragserhöhung AHV
 - Erhöhung Bundesbeitrag für AHV
- **2020/2021: AHV21 im Parlament**
- **2022: BVG-Revision im Parlament**

AHV- und BVG-Revision: Ausgangslage: die jüngste Reformgeschichte

- **Letzte substantielle AHV-Revision 1997**
- **Mehrere finanziell motivierte Revisionen der AHV gescheitert**
 - AHV-Revision 2004/2010 mit Anhebung des Frauen-Rentenalters
 - Altersvorsorge 2020 (AHVG und BVG) mit Anhebung des Frauenrentenalters, Flexibilisierung des Rentenalters, Zusatzfinanzierung über MWSt, Senkung Umwandlungssatz
- **Neuer Anlauf mit Trennung Reform AHVG und BVG**
 - AHVG-Revision (AHV 21)
 - BVG-Revision (BVG 21)

Inhaltsübersicht

-
- I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage
 - II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge**
 - III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen
 - IV. BVG 2021: Stand der Dinge
 - V. Praxistipps für die Sozialberatung
-

AHV-Revisionen/AHV 2021: Stand der Dinge

- **AHV 21**

- vom Parlament verabschiedet am 17.12.2021
- Referendum eingereicht mit ca. 151000 Unterschriften am 25.3.2022
- Volksabstimmung wohl im September 2022

- **Zwei zu Stande gekommene Volksinitiativen stehen zur Abstimmung an**

- **Renteninitiative** will Rentenalter 66 und dann schrittweise Koppelung an Lebenserwartung und entsprechende Erhöhung des Rentenalters
 - **Volksinitiative will eine 13. AHV-Rente sieht eine 13. AHV-Rente vor**, ohne dass eine Kompensation über die Senkung der EL erfolgen soll

- **Initiativen zur Nutzung von Nationalbankgewinnen für die AHV lanciert**

Inhaltsübersicht

-
- I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage
 - II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge
 - III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen**
 - IV. BVG 2021: Stand der Dinge
 - V. Praxistipps
-

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

- **Zielsetzungen**

- **Leistungsniveau erhalten**

- **Finanzielle «Stabilisierung» bis 2032**

- Gemäss neuesten Prognose BSV ohne Massnahmen: von 2022 bis 2032 statt ca. 50 Mia. wie heute noch ca. 43 Mia. im AHV-Fonds; steigende Verluste pro Jahr ca. ab 2027
 - Mit Massnahmen: Im Jahre 2032 ca. 62 Mia. Im AHV-Fonds; Verluste pro Jahr ca. ab 2030

- **Beachte**

- Prognosen fragwürdig: Entscheidend sind Wirtschaftsentwicklung, Lohnhöhe und Finanzanlagenergebnisse (Zinsen etc.)
 - AHV-System ist sehr inflationsresistent (anders als zweite Säule)

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen: Übersicht

- **Erhöhung Referenzalter der Frauen auf 65**
- **Kompensationsmassnahmen für Fragen der Übergangsgeneration**
- **Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges**
- **Anreize zur Erwerbstätigkeit nach 65**
- **Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer**
- **Verkürzung der Wartefrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung** der AHV von einem Jahr auf sechs Monate

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Rentenalter (neu Referenzalter) 65 in der AHV und im BVG auch für Frauen

- Beginn ein Jahr nach Inkrafttreten (geplant 2024)
- Schrittweise Erhöhung um drei Monate pro Jahr
- Gilt (also) geplant vollständig für Jahrgänge, die ab 2029 65jährig werden

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Zwei Kompensationsmassnahmen für Frauen der Übergangsjahrgänge

- **AHV-Zuschlag**

- für neun Jahrgänge nach Inkrafttreten; wenn AHV nicht vorbezogen wird; also geplant für Jahrgänge 1961 bis 1969
- Bemessung
 - Abgestuft nach Jahrgängen und in drei Stufen nach durchschn. Jahreseinkommen (DJE)
 - Keine Plafonierung, Gewährung auch zur Maximalrente, keine Kürzungen der EL bei Zuschlag

- **Weniger Kürzungen bei Vorbezug**

- Abgestuft nach Vorbeugsalter (62/63/64)
- Abgestuft in drei Stufen nach DJE, tiefste Kürzungen bei DJE bis zu 57360

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges in der AHV

- **Rentenbezug neu zwischen 63 und 70** (Frauen in der Übergangsgeneration ab 62)
- **Einführung der Möglichkeit des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs**
- **Anpassung der Kürzung bei Vorbezug und der Zuschläge bei Aufschub an die statistische Lebenserwartung**
 - Folge: Senkung der heutigen Kürzung bei Vorbezug (6,8% pro Jahr) und der heutigen Zuschläge bei Aufschub (zwischen 5,2 und 31,5%)
 - Tiefere Kürzungen für tiefe durchs. Jahreseinkommen (bis 57360): Inkrafttreten dieser Norm erfolgt aber verzögert

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

- Bestehender Freibetrag für Beitragspflicht (CHF 1400/Mt., bzw. 16800/Jahr) bleibt
- Neue **Möglichkeit des Verzichts auf Freibetrag**
- AHV-Beiträge, die nach dem Referenzalter bezahlt werden
 - können Beitragslücken schliessen
 - sind rentenbildend (bis zur Maximalrente)

AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen

Zusatzfinanzierung durch die MWST (ca. 1,37 Mia./J)

- **Erhöhung um 0,4% beim Normalsatz**
 - 8,1 statt 7.7% beim Normalsatz
 - 2,6% statt 2,5% beim reduzierten Satz
 - 3,8% statt 3,7% beim Sondersatz für Beherbergung
- Formal ein **separater, mit Hauptvorlage verknüpfter Bundesbeschluss**
 - Obligatorisches Referendum
 - Wird nur umgesetzt werden, wenn auch die Änderungen des AHVG angenommen werden

Inhaltsübersicht

-
- I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage
 - II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge
 - III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen
 - IV. BVG 2021: Stand der Dinge
 - V. Praxistipps
-

BVG 2021: Stand der Dinge

- **Nach Scheitern Altersvorsorge 2020 blieb Handlungsbedarf**

- Veränderung demografische Rahmenbedingungen und tiefere Erträge am Kapitalmarkt
- Somit: z.T. faktisch Finanzierung der Renten durch Beiträge (Umlage) bei einem Teil der Pensionskassen
- Situation von Teilzeiterwerbstätigen und Tiefverdienenden

- **Vorschlag Sozialpartner (Arbeitgeberverband/SGB/Travail.Suisse) im Auftrag von BR Berset im Juli 2019**

- **Senkung des Mindestumwandlungssatzes**
- **Mehr Sparkapital zur Sicherung der Rente**
 - Senkung des Koordinationsabzuges: mehr versicherter Lohn
 - Nur noch zweistufige Beitragssätze über die Generationen
- **Rentenzuschlag durch Lohnbeitrag auf AHV-pflichtigen Löhnen (Umverteilung)**

BVG 2021: Stand der Dinge

- **Botschaft des Bundesrates zu BVG 21 am 25.11.2020 folgte dem Vorschlag der Sozialpartner**
- **Alternativvorschlag von Gewerbeverband/ASIP und Pensionskassenverband**
 - Senkung Umwandlungssatz auf 6% (wie in Vorlage BR)
 - Früherer Sparbeginn (20 statt 25) und höhere Altersgutschriften als im BR-Vorschlag
 - Weniger Senkung des Koordinationsabzug als im BR-Vorschlag
 - Kein Rentenzuschlag und Lohnabzug
 - Folge: stärkere Renteneinbussen durch Senkung Umwandlungssatz als im Modell BR

BVG 2021: Stand der parlamentarischen Beratung

- **Modell Nationalrat , verabschiedet am 8.12.2021**

- Senkung Umwandlungssatz auf 6% (wie in Vorlage BR)
- 15 Jahrgänge sollen nach Einführung für die Rentenverluste kompensiert werden; abgestuft auf 5 Jahre 2400/1800/1200 pro Jahr
- **KEIN Rentenzuschlag für alle Arbeitnehmenden, Finanzierung primär über Reserven der PK**
- **Früherer Sparbeginn** (Eintrittsalter 20 statt 25)
- **Halbierung des Koordinationsabzuges UND der Eintrittsschwelle**
- Lohnabzüge geglättet: 9% zwischen 20 und 44 und 14% von 45 bis zur Pensionierung (bisher: 25-34: 7%; 35-44: 10%; 45-54: 15%, ab 55: 18%; vgl. Art. 16 BVG)

- **Kommission Ständerat hat Vorschlag an SR als Zweitrat vorbereitet**

- Rentenzuschlag für 20 Jahrgänge
- Finanzierung über Reserven, Anlagegewinne oder Lohnabzüge

Inhaltsübersicht

-
- I. AHVG- und BVG-Revision: Ausgangslage
 - II. AHV-Revision/AHV 2021: Stand der Dinge
 - III. AHV 2021: Die Vorlage im Einzelnen
 - IV. BVG 2021: Stand der Dinge
 - V. Praxistipps

AHV und BVG-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Inflation als Risiko für RentnerInnen und Rentner, unabhängig von den Reformen: Kaufkraft in Gefahr: Tipps zum Sparen werden beratungsrelevanter**
- **Bestehende Renten der AHV und des BVG sind sicher, entgegen aller Unkenrufe**
- **Bei Annahme der AHV- Reform müssen Frauen nach den Übergangsjahrgängen mit späterem Rentenalterseintritt rechnen**

AHV und BVG-Revision: Infos und Praxistipps für die Sozialberatung

- **Zukünftige NeurentnerInnen müssen bezüglich zweiter Säule rechnen**
 - mit tieferen Renten im BVG-Obligatorium (Umwandlungssatz); Art und Umfang Kompensation noch unklar
 - mit höheren Abzüge von den Löhnen (Senkung Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug) und somit tieferer Kaufkraft
- **Zukünftige Änderungen im Überobligatorium erfolgen je nach Finanzlage der PK und weiterer Entwicklung im Finanzmarkt**
- **Noch wichtiger als bisher: Prüfen der konkreten Verhältnisse (insb. bzgl. BVG)**